

Satzung

des Vereins Hannover-Bristol-Gesellschaft e.V. vom 24.06.1976, 28.02.1991, 29.03.1999 in der Fassung vom 20.06.2000

§ 1

Die Hannover-Bristol-Gesellschaft e. V. mit Sitz in Hannover verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und neutral und konfessionell nicht gebunden. Schirmherr/Schirmherrin ist die/der jeweilige OberbürgermeisterIn.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung durch Pflege der partnerschaftlichen Beziehung zwischen Bristol und Hannover und der Pflege gemeinsamen Kulturgutes. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet.

Zweck des Vereins im einzelnen:

- a) Mitwirkung an allen wichtigen Angelegenheiten, die die Städtepartnerschaft Bristol – Hannover betreffen,
- b) Organisation von Bürgerreisen nach Großbritannien, besonders nach Bristol,
- c) Vorbereitung von Besuchen Bristoler Bürger bzw. Gruppen in Hannover,
- d) Förderung von Veranstaltungen aller Art, die dem Zweck des Vereins dienen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigen wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtjugendring zur Förderung des internationalen Jugendaustausches.

§ 6

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod;
2. Kündigung des Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf den Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären ist;
3. Ausschluss.

§ 7 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt:

1. zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte;
2. zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

§ 8 Ausschluss eines Mitgliedes

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, wenn es seiner Beitragsverpflichtung über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus – trotz zweimaliger Aufforderung – nicht nachkommt oder aus einem anderen wichtigen Grund.

Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied Gehör zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 9

Der von der Mitgliederversammlung beschlossene Jahresbeitrag ist mit Beginn des neuen Geschäftsjahres spätestens bis 31.03. des Jahres fällig.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12.

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind: der geschäftsführende Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. den beiden StellvertreterInnen der/des Vorsitzenden
3. der/dem SchriftführerIn
4. der/dem SchatzmeisterIn

und wird im folgenden nur als Vorstand bezeichnet.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die/der Vorsitzende und die 2 StellvertreterInnen der/des Vorsitzenden sind befugt, den Verein allein gerichtlich und außer gerichtlich zu vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, dem Vorstand obliegt die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel, er bestellt den/die GeschäftsführerIn, die ArbeitskreisleiterInnen, Vorschläge aus den Arbeitskreisen sind zulässig. Die Tätigkeit der Vorstände und des/der GeschäftsführerIn sind ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.

Über die Einnahmen und Ausgaben führt die/der SchatzmeisterIn Buch. Zahlungsanweisungen über € 150,-- bedürfen der Unterschrift der/des SchatzmeisterIn und der/des Vorsitzenden; bei deren Verhinderung der StellvertreterInnen. Über Beträge bis zu € 150,-- verfügt die/der SchatzmeisterIn im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 11 a

Der erweiterte Vorstand besteht aus: siehe § 11, 1 bis 4 und den LeiterInnen der Arbeitskreise, letztere haben Stimmrecht.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
3. die Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie über die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten,
5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird möglichst im ersten Viertel des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Tag der Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 14 Durchführung und Stimmrecht

Die Leitung der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende; bei ihrer/seiner Verhinderung eine/einer der StellvertreterInnen. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung

ist unzulässig. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Gegenstände. Die Mitgliederversammlung kann durch einstimmigen Beschluss weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmrecht genießt, wer seinen Beitrag gezahlt hat. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl durchzuführen. Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn unterzeichnet wird.

§ 15 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren auf die Dauer von zwei Jahren. Die Revisoren haben das Recht, jederzeit die Vereinskasse und die Buchführung zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Revisorenprüfung hat spätestens bis zum Ablauf des 1. Quartals nach dem Geschäftsjahr zu erfolgen, und unmittelbar danach ist dem Vorstand der Revisionsbericht schriftlich einzureichen.

§ 16 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Der Nachweis der erfolgten Einladung gilt als geführt, wenn die/der Vorsitzende in der Mitgliederversammlung versichert, dass sie/er eine schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern zugesandt habe.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung benennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.